

**Projekt OPUS / Bebauungsplan Nr. 79 c –
Gewerbegebiet an der Südlichen Landshuter Straße,
Unterschleißheim**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Feldlerche, Wiesenschafstelze)**

Auftraggeber:

Office Plaza Unterschleißheim GbR
Sportplatzstraße 72
85716 Unterschleißheim

Auftragnehmer:

Ohnes & Schwahn GmbH & Co. KG
LandschaftsArchitekten
Pappenheimstr. 7
80335 München

Fachliche Bearbeitung und Redaktion:

Dipl.-Ing. Matthias Schwahn und Dipl.-Ing. Landschaftsökologe Klaus Burbach
(Am Bachwinkel 3, 85417 Marzling, 08161/9359853)

21.04.2017

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung, und Lage	3
2	Vorgehen	4
2.1	Datengrundlage und Methodik der Bestandseinschätzung	4
2.2	Bestimmung prüfungsrelevanter Arten	4
2.3	Grundlagen zur Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	7
3	Wirkungen des Vorhabens	8
4	Maßnahmen	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
4.3	Festlegung der CEF-Maßnahme (flurstücks- und realisierungsbezogen)	10
5	Fazit	12

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung, und Lage

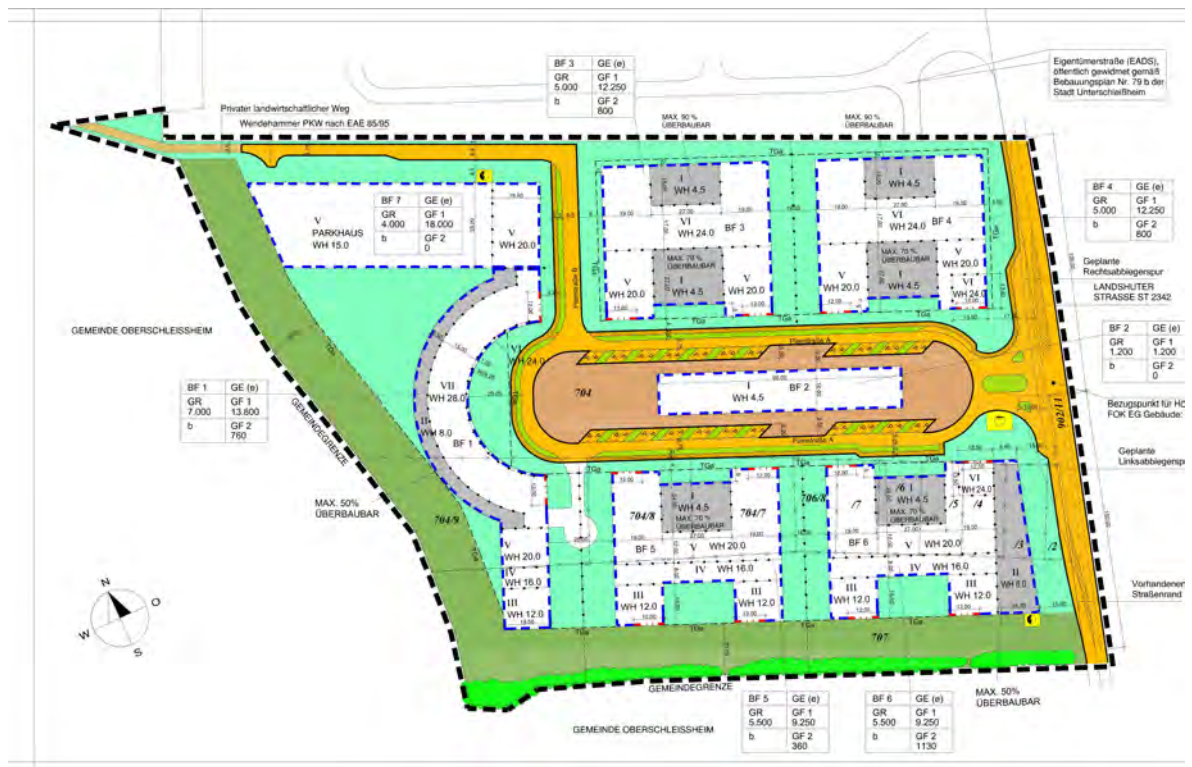
An ihrem südlichen Siedlungsrand stellte die Stadt Unterschleißheim für ein Gewerbegebiet westlich der Landshuter Straße seinerzeit den Bebauungsplan Nr. 79c auf (Regierungsbezirk Oberbayern) - der Satzungsbeschluss hierfür erfolgte bereits im Jahr 2002.



Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 79c (rot) aus dem Jahr 2002 am südlichen Siedlungsrand von Unterschleißheim.

Mit der "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, insbesondere die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, neu ausgestaltet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wurden diese Regelungen im Wesentlichen in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Da seinerzeit aber seitens der Stadt Unterschleißheim die Veröffentlichung noch vor dieser Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben versäumt wurde, ist nun im Nachgang eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nötig, die von der Office Plaza Unterschleißheim GbR als Auftraggeberin organisiert wird.

Es besteht seitens der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis (Abstimmung vom 28.03.2017), dass in artenschutzrechtlicher Hinsicht lediglich für etwaige mögliche Brutreviere der Feldlerche (worst-case-Annahme) eine CEF-Maßnahme erforderlich wird. Diese deckt auch eventuelle Beeinträchtigungen von möglichen Vorkommen der Wiesenschafstelze ab.



Bebauungsplan Nr. 79c aus dem Jahr 2002

2 Vorgehen

2.1 Datengrundlage und Methodik der Bestandseinschätzung

Zur Einschätzung der Bestandssituation wurden vorhandene Daten ausgewertet sowie eigene Ortsbegehungen vorgenommen.

Neben den Ortsbegehungen wurden folgende Daten herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern
- Online Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamtes f. Umwelt
- Vögel in Bayern (BEZZEL et al. 2003), Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Eigene Kenntnisse des Landkreises
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BFN 2007)

Zudem wurde die im Literaturverzeichnis aufgeführte Spezialliteratur verwendet.

2.2 Bestimmung prüfungsrelevanter Arten

Weit überwiegend prägen Ackerflächen das Vorhabengebiet. Lediglich im Südosten finden sich kleinere Bereiche mit kleingärtnerischer Nutzung. Im Norden, Süden und Nordwesten fassen direkt angrenzend Hecken das Areal ein. Im erweiterten Umgriff grenzt das Vorhabensgebiet im Norden und Osten an den Siedlungsrand von Unterschleißheim. Im Süden und Westen geht es in die von Äckern geprägte landwirtschaftliche Flur über.



Im erweiterten Umgriff grenzt das Vorhabengebiet im Norden (links) und Osten (Hintergrund) an den Siedlungsrand von Unterschleißheim (Foto vom 16.09.2016)

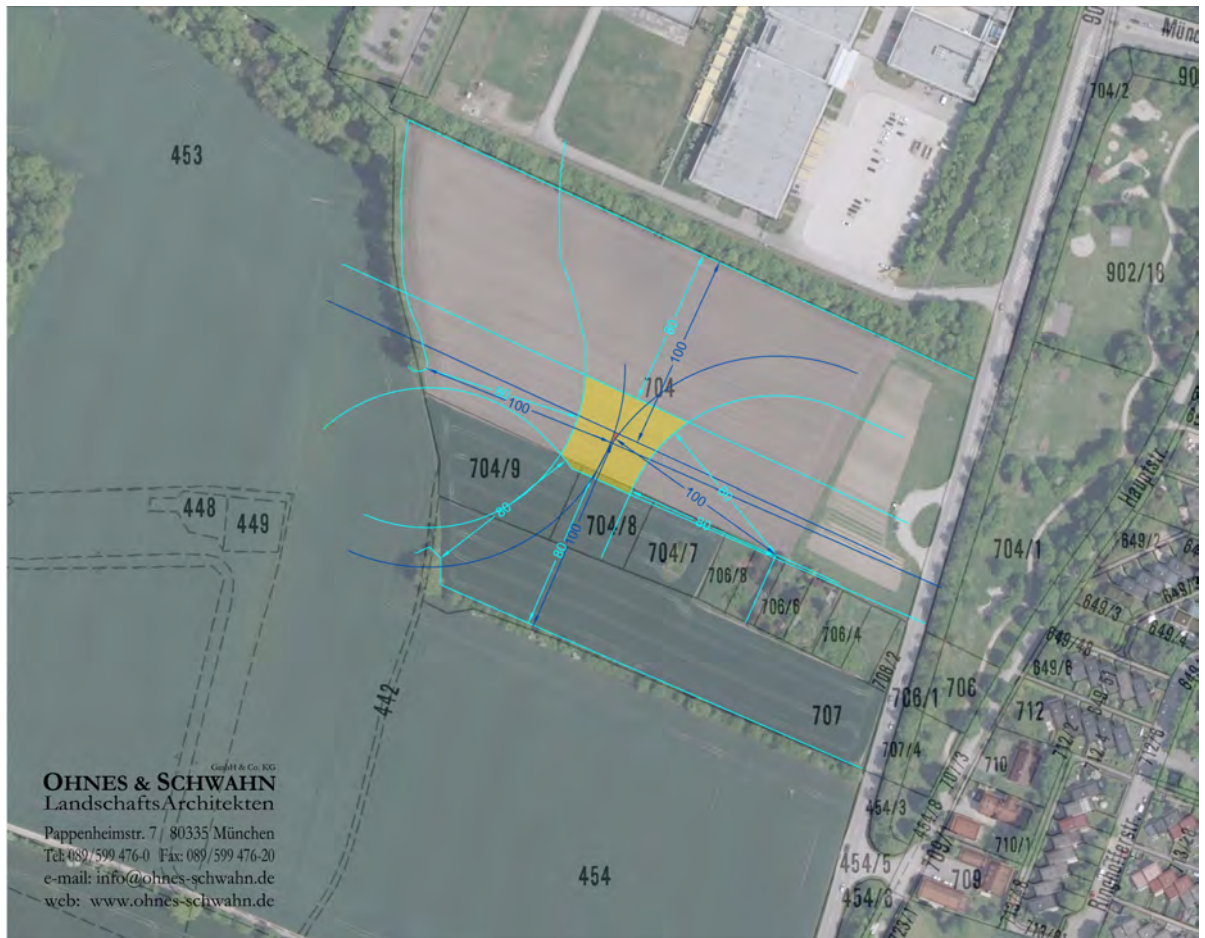


Im Süden und Westen geht das Vorhabengebiet in die von Äckern geprägte landwirtschaftliche Flur über (Foto vom 16.09.2016)

Auf Basis zweier Begehungen des Gebietes wurden unter Berücksichtigung vorhabenbedingter Auswirkungen (Überbauung, Kulissenwirkung) im Rahmen einer worst case-Annahme lediglich

feldbrütende Vogelarten als prüfungsrelevant erachtet. Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten können ausgeschlossen werden.

Eine Abklärung des Brutstatus war im September 2016 nicht möglich, da dieser Betrachtungszeitraum außerhalb der Brutzeit und der üblichen Erfassungszeiträume lag. Ein Abwarten bis zur Brutperiode 2017 kam hingegen von Vorhabenträgerseite nicht in Frage. Somit wurde am 30.09.2016 die in Planung befindliche Fläche sowie deren Umfeld erneut für eine Potentialabschätzung vor Ort gezielt ornithologisch begutachtet. Auf dieser Basis erfolgte mittels einer Abstandsanalyse zu Kulissen die Ermittlung einer anzunehmenden Revierzahl.



Eine Analyse des Brutplatzpotentials unter Berücksichtigung des Abstandes zu Gehölzkulissen (gelb: 80m, rot: 100m - Hinweis: sehr kleines rotes Dreieck im Zentrum) ergab, dass etwaige Feldlerchenvorkommen (gilt analog für etwaige Vorkommen der Wiesenschafstelze) im Wirkraum des Vorhabens bzw. im Eingriffsgebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der von den randlich vorhandenen Gehölzen ausgehenden Kulissenwirkung verbleibt demnach zentral ein Bereich, der für Feldlerchen sowohl hinsichtlich der Übersichtlichkeit als auch der Flächennutzung (Ackerfläche) grundsätzlich geeignet ist. Ebenso bestehen auf den südlich bzw. westlich an die Fläche angrenzenden Ackerflächen geeignete Feldlerchenlebensräume. Im Rahmen einer worst-case-Annahme (bei Bebauung des Grundstückes) muss daher von folgenden Auswirkungen ausgegangen werden:

Im zentralen Bereich des Grundstückes ist vom Verlust eines Feldlerchen-Revieres auszugehen. In den angrenzenden Bereichen ist bei Verwirklichung höherer Bebauung, insbesondere entlang der südlichen und südwestlichen Randbereiche mit einer Einschränkung der Nutzbarkeit der angrenzenden Flächen zu rechnen, die in der Summe ebenfalls die Größe eines Feldlerchen-Revieres umfasst.

Da die verbleibende landwirtschaftliche Fläche begrenzt ist und randlichen Störungen unterliegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verlagerung von Revieren möglich ist.

Damit wäre ohne Durchführung von CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur kontinuierlichen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit bzw. "measures that ensure the continued ecological functionality") von einem Eintreten des Schädigungsverbotes nach §44 BNatSchG auszugehen.

Um das Eintreten von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden, ist die Durchführung von CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese müssen einen Umfang aufweisen, der die Ansiedlung von zwei zusätzlichen Paaren auf einer geeigneten Fläche wahrscheinlich macht. Etwaige Reviere der Wiesenschafstelze würden durch eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche mit abgedeckt.

Abgesehen von Feldlerche und Wiesenschafstelze können Vorkommen anderer prüfungsrelevanter Arten aufgrund ihrer beschränkten Verbreitung oder abweichender Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden bzw. wegen ihrer geringen Wirkempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als nicht relevant betrachtet werden.

2.3 Grundlagen zur Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Art besiedelt Agrarflächen mit unterschiedlichen Feldfrüchten, wobei sie möglichst lückige und niedrige Bodenbedeckung bevorzugt. Entsprechend werden beispielsweise die zügig und dicht aufwachsenden Rapsflächen im Laufe des Mai praktisch vollkommen verlassen und können von der Feldlerche nur an Fehlstellen genutzt werden. Demzufolge nimmt der Brutbestand in der Agrarlandschaft im Laufe der Brutzeit meist kontinuierlich ab. Je nach Habitatqualität sind die Brutreviere meist zwischen 1 und 5 ha groß (Glutz & Bauer 1985). Feldlerchen halten Abstände zu höheren Strukturen (Bebauung, Gehölze). Auch der Randbereich von Straßen wird gemieden

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, Viehweiden und Ackeranbaugebiete, vorzugsweise mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben), aber auch Getreide- und Rapsflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Die Wiesenschafstelze ist in Bayern gefährdet. Im Ostbayerischen Grundgebirge gilt sie als sehr gefährdet, im Alpenvorland ist sie vom Erlöschen bedroht und im Tertiären Hügelland/Schotterplatten ist sie als Art der Vorwarnliste einzustufen.

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

Baubedingte Projektwirkungen

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Baubetrieb entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Beseitigung von Saumstrukturen
- Temporäre Baustraßen, Baulager und Oberbodenmieten
- Durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Im- und Export von Bodenmaterial, etc. entstehen zudem „künstliche Bodenprofile“
- Beunruhigung und Störung im Umfeld durch Lärm, Anwesenheit von Menschen, Maschinen und Erschütterungen
- Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser
- Nächtliche Bauaktivität
- Fahrzeugkollisionen
- Eintrag von Stäuben in terrestrische Lebensräume

Anlagebedingte Projektwirkungen

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch die Anlage entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen
- Barriere- und Zerschneidungseffekte
- Verstärkung der Kulissenwirkung auf verbleibende Offenlandlebensräume

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Hierbei handelt es sich um Wirkfaktoren und Wirkprozesse, die durch den Betrieb entstehen. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Beunruhigung und Störung des Umfelds durch Lärm, Licht und Erschütterungen und Anwesenheit von Menschen und Betrieb von Maschinen

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung:

Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum September bis Mitte März.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus den Untersuchungen im Rahmen dieses artenschutzfachlichen Beitrages nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Notwendigkeiten zur Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sogenannte CEF-Maßnahmen).

CEF1: Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für Feldlerche und Wiesenschafstelze)

Mit Rücksicht auf den Prädationsdruck in kleinflächigen sog. „Lerchenfenstern“ (jeweils ca. 20 m²), die leicht von Beutegreifern ausgespäht (Greifvögel, Krähen) bzw. abgesucht (Fuchs) werden können und den Schwierigkeiten bei der Umsetzung wurde eine alternative Lösung entwickelt, die die beschriebenen Nachteile mindert.

Mit derartigen Maßnahmen liegen Ohnes & Schwahn langjährige Erfahrungen in einem ähnlichen Bezugsraum (Münchner Ökokonto) vor. Dort wurden auf trockenen ehemaligen Niedermoorböden größere Kiesinseln realisiert, die mittels Bodenabschub innerhalb von Fettwiesen entstanden sind. Diese kiesigen und lückig mit niedriger Vegetation bewachsenen Inseln sind von Anbeginn (2003) bis heute von Feldlerchen besetzt, sofern sie sich in ausreichendem Abstand zu Gehölzkulissen befinden.

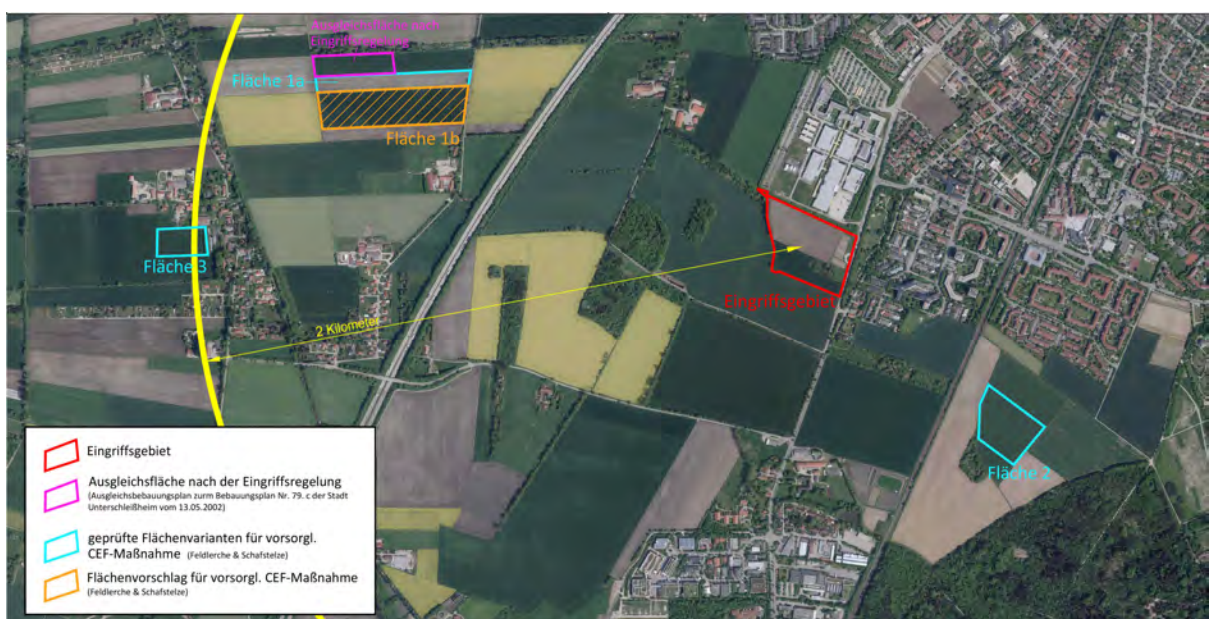
Als CEF-Maßnahme werden deshalb für die zwei auszugleichenden Feldlerchenreviere zwei je ca. 1000 m² großen Abschubflächen (bis auf den Kies) in einem Acker angelegt. Das anfallende nährstoffreiche Oberbodenmaterial soll aufwandsoptimiert auf der umgebenden Ackerfläche verteilt werden. Um zu vermeiden, dass die Abschubflächen zu feucht werden, was eine erfolgreiche Ansiedlung verhindern könnte, sind sie ggf. mit nährstoffarmen kiesigem Material geländebündig aufzufüllen. Dabei kann kiesiger Aushub der Kleingewässer der nördlichen Ausgleichsfläche verwendet werden.

Die Kiesinseln sind zur Erhaltung einer geeigneten Vegetationsstruktur (Vermeidung von Verbuschung bzw. hoch- und dichtwüchsiger Vegetation) regelmäßig zu mähen. Dies muss außerhalb der Brutzeit ab Juli sowie im Herbst erfolgen. Evtl. wird auch eine Mahd ausreichend sein. Das Mähgut muss abgefahren werden. Der Einsatz von Walzen sowie von Spritz- und Düngemitteln ist zu unterlassen.

Suchraum und Verortung der Maßnahme

Südöstlich und westlich des Eingriffsgebietes (rot) wurden in einen Radius von rund 2 km mehrere Flächen auf ihre Eignung für eine Realisierung der erforderlichen CEF-Maßnahme für Feldlerche und Wiesenschafstelze untersucht. Vor dem Hintergrund von Störungsdruck (Erholungssuchende),

Kulissenwirkung (Hecken, Freileitungen) und anderen Störquellen (Wege), hat sich das Flurstück 922/73 (orange schraffiert) als am geeignetsten erwiesen. Die Fläche liegt nicht am Siedlungsrand mit einem hohen Aufkommen von Erholungssuchenden, im Osten verhindert ein Bach/Graben die Zugänglichkeit, der Flurweg im Westen ist nicht geschottert und als „Erdweg“ bei Nässe unattraktiv. Es lassen sich zwei Feldlerchenreviere in ausreichendem Abstand zueinander und zu Kulissen, Freileitungen und Wegen anordnen. Zudem befindet sich dort bereits in unmittelbarer Nähe weiter nördlich die aus der Rechtsfolgenbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung resultierende Ausgleichsfläche des zugehörigen Bebauungsplanes (magenta eingerahmt) und somit ein von Spritz- und Düngemitteln unbeeinträchtigter Bereich, der – sofern mit kurzrasigen Partien oder Kiesrohbodenanteilen ausgestattet – zugleich als Nahrungsraum der bodenjagenden Feldlerche dienen kann. Der Verzicht auf die dort ursprünglich geplante südliche Gehölz-Randeingrünung ist mit Rücksicht auf die erforderliche Minderung von Kulissenwirkungen noch problemlos möglich.



Südöstlich und westlich des Eingriffsgebietes (rot) wurden in einen Radius von rund 2 km verschiedene Flächen auf ihre Eignung für eine Realisierung der erforderlichen CEF-Maßnahme untersucht. Das Flurstück 1b (orange schraffiert) in unmittelbarer Benachbarung zur Fläche, die für die Kompensation im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen ist (magenta eingerahmt) besitzt die beste Eignung und die Maßnahme ist hier rechtzeitig realisierbar.

4.3 Festlegung der CEF-Maßnahme (flurstücks- und realisierungsbezogen)

Als CEF-Maßnahme werden die zwei erforderlichen Feldlerchenreviere als ca. 1000 m² große Abschubflächen (bis auf den Kies) in dem Acker angelegt. Das anfallende nährstoffreiche Oberbodenmaterial soll aufwandsoptimiert auf der umgebenden Ackerfläche verteilt werden. Um zu vermeiden, dass zu hohe Feuchtigkeit der Abschubmulden eine erfolgreiche Ansiedlung verhindert, sind die Abschubbereiche anschließend mit nährstoffarmen Kies geländebündig aufzufüllen (gelb). Dabei kann auch der Kies verwendet werden, der beim Aushub der Kleingewässer der nördlichen Ausgleichsfläche anfällt.



Der im Flurstück 922/73 benötigte Flurstücksteil ist bei Einhaltung ausreichender Mindestabstände mit einer erforderlichen Mindestfläche von 7.950 m² anzusetzen. Bei einer Mindestbreite von 31 m lassen sich die beiden 1000 m² großen Kiesinseln verorten (gelb), die als Puffer 3m im Norden wie im Süden (mindestens jeweils eine Bearbeitungsbreite) zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen (3m + 25 m + 3m = 31 m).

Der im Flurstück 922/73 benötigte Flurstücksteil ist bei Einhaltung ausreichender Mindestabstände mit einer erforderlichen Mindestfläche von 7.950 m² anzusetzen. Bei einer Mindestbreite von 31 m lassen sich die beiden naturschutzfachlich abgestimmten 1000 m² großen Kiesinseln verorten, die als Puffer 3m im Norden wie im Süden (mindestens jeweils eine Bearbeitungsbreite) zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen (3m + 25 m + 3m = 31 m). Künftig kann die Fläche von einem Ackerstandort in eine extensive Wiese überführt werden. Dann Mahd mit Mähgutaufnahme außerhalb der beiden Kiesinseln, sofern in der Brutzeit erforderlich, mit Rücksicht auf Kurzrasigkeit und eine etwaige Zweitbrut (analog Frühmahd II des städtischen Ökokontos) vom 1.6 bis 5.6.. Der Einsatz von Walzen sowie von Spritz- und Düngemitteln ist nicht erlaubt. Die Kiesinseln sind zur Vermeidung von Verbuschung oder höherwüchsigen Arten außerhalb der Brutzeit zu mähen (mit Mähgutaufnahme). Dies muss außerhalb der Brutzeit ab Juli sowie im Herbst erfolgen. Evtl. wird auch eine Mahd ausreichend sein.

5 Fazit

Aufgrund der vorhandenen Offenlandbereiche war davon auszugehen, dass feldbrütende europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten.

Hingegen konnte eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten von vornherein ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie die Durchführung von CEF-Maßnahmen kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Vogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt damit bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich dann nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

Mit der oben beschriebenen CEF-Maßnahme kann die erforderliche Prognosesicherheit gewährleistet werden.